



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 12

Neustadt a.d. Waldnaab, den 14. Dezember 2011

41. Jahrgang

Inhaltsübersicht

- ✱
- Weihnachts- und Neujahrsgruß des Landrats
- ✱
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2012
- ✱
5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe
- ✱
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG;
Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von rd. 2,8 MW (2796 kW) sowie Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von kompostierbaren Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 23000 Tonnen, jeweils auf den Grundstücken Fl. Nrn. 411, 415/1, 415/2 und 417 der Gemarkung Gmeinsrieth, Markt Eslarn
Antragsteller: Johann Kleber, Roßtränk 4, 92693 Eslarn
Öffentliche Bekanntmachung
- ✱
- Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab
- ✱
- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz
- ✱
- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth
- ✱
- Vollzug der Wassergesetze;
Stau- und Triebwerksanlage Siegelinspoliere an der Waldnaab, Windischeschenbach
Betreiber: Herr Andreas Enders, Neuhauser Straße 2, 92670 Windischeschenbach
- Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 680 der Gemarkung Neuhaus
- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1
für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe
Bekanntmachung
- ✱
- Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaften Dießfurt und Troschelhammer, Stadt Pressath
- ✱

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Josef Geier **ehemals aus Grafenwöhr**

welcher am 23. November 2011 im 84. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Geier gehörte von 1971 bis 1972 dem Kreistag des ehemaligen Landkreises Eschenbach i.d.OPf. und von 1972 bis 2002 dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab an.

Von 1978 bis 1990 war Herr Geier stellvertretender Vorsitzender der CSU-Kreistagsfraktion, von 1990 bis 1996 Vorsitzender der CSU-CBU Kreistagsfraktion und schließlich von 1996 bis 2002 Vorsitzender der CSU-Kreistagsfraktion.

Der Verstorbene hat sich insbesondere in den ersten Jahren nach der Gebietsreform kompetent und mit Sachverstand für das Zusammenwachsen des neuen Großlandkreises Neustadt a.d. Waldnaab eingesetzt. In den Folgejahren hat sich Herr Geier als Leistungsträger in zahlreichen Ausschüssen und Gremien für die Weiterentwicklung seiner Heimat einen Namen gemacht.

Hierfür wurde er mit der Kommunalen Dankurkunde, der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze sowie mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet.

Wir danken für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, im November 2011
Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Simon Wittmann
Landrat

Albert Nickl
CSU

Dagmar Mittelmeier
SPD

Karl Lorenz
FW

Hannelore Ott
FDP/UW

Markus Heining
ÖDP

Klaus Bergmann
B 90/DIE GRÜNEN

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Otto Benner **aus Leuchtenberg**

welcher am 29. November 2011 im 82. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Benner gehörte von 1970 bis 1996 ununterbrochen als Kreisrat dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab an. Von 1978 bis 1996 war er Vorsitzender der SPD-Kreistagsfraktion.

In zahlreichen Ausschüssen und Gremien setzte sich der Verstorbene mit Sachverstand und Kompetenz für das Zusammenwachsen des neuen Großlandkreises Neustadt a.d. Waldnaab ein. Hierbei kam ihm auch seine langjährige Zugehörigkeit zum Bezirkstag und zum Bayerischen Landtag zugute.

Für seine Verdienste um den Landkreis und die Region wurde Herr Benner mit dem Bayerischen Verdienstorden sowie mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse ausgezeichnet.

Wir danken für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, im November 2011
Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Simon Wittmann
Landrat

Albert Nickl
CSU

Dagmar Mittelmeier
SPD

Karl Lorenz
FW

Hannelore Ott
FDP/UW

Markus Heining
ÖDP

Klaus Bergmann
B 90/DIE GRÜNEN

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Hans Konz

Ehrenkreisbrandinspektor

aus Neustadt a.d. Waldnaab

welcher am 6. November 2011 im 81. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene wurde aufgrund seiner besonderen Fähigkeiten im Jahre 1965 zum Kommandanten, 1972 zum Kreisbrandmeister und 1978 zum Kreisbrandinspektor Landkreis-Mitte ernannt. Nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst im Jahre 1991 wurde Hans Konz schließlich zum Ehrenkreisbrandinspektor ernannt. Unter seiner Führung konnte 1975 der erste Rettungsspreizer im Landkreis Mitte angeschafft werden. Durch seine Regie wurde u.a. auch das Gerätehaus in Neustadt a.d. Waldnaab errichtet.

In seiner Eigenschaft als Kommandant und Kreisbrandinspektor war er ein hervorragender Einsatzleiter, der es auch verstand, die Jugend zu begeistern.

Hierfür wurde Hans Konz auch mit dem Bayerischen Feuerwehrehrenkreuz ausgezeichnet.

Seinen Lebensinhalt stellt Hans Konz voll und ganz in den Dienst am Nächsten. Sein Tun und Handeln galt dem Wohle des Bürgers.

Herr Konz war allseits sehr geschätzt und beliebt. Wir danken für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, im November 2011

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

Richard Meier
Kreisbrandrat

Liebe Leserinnen und Leser!

Das zu Ende gehende Jahr war für die meisten Bürgerinnen und Bürger in unserem Landkreis ein gutes Jahr. Wir konnten im vergangenen Jahr auf großartige Arbeitsmarktzahlen verweisen. Die ungebremsten Investitionen in den Zukunftsbranchen des Landkreises lässt uns hoffen, dass sich diese Situation auch im neuen Jahr fortsetzt. Unsere Investitionen in die Bildung haben sich gelohnt, wie auch der vor kurzem veröffentlichte „Lernatlas 2011“ der Bertelsmann-Stiftung beweist: Im Rahmen der Vergleichsgruppe belegen die Landkreise Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth innerhalb der Lesekompetenz Deutsch und Englisch den ersten Platz und im Bereich der mathematischen und naturwissenschaftlichen Kompetenz belegen wir den dritten Platz. In der Kategorie „Soziales Lernen“ haben wir bundesweit im Landkreis den dritten Platz. Die Ergebnisse beweisen, dass wir als Bildungsregion hervorragend aufgestellt sind. Mit der Probeeinschreibung für eine Fachoberschule in Eschenbach können wir weitere wichtige Weichen für die Bildung in der Fläche stellen.

Wir haben ein beispielhaftes Bündnis für Familie, wo sich 150 Personen aus allen gesellschaftlichen und politischen Institutionen zusammengeschlossen haben, um das wirtschaftliche und soziale Umfeld unserer Familien zu verbessern. Unser Ziel ist es, auch 2012 daran weiterzuarbeiten, dass wir eine der familienfreundlichsten Regionen in Bayern werden.

Leider können wir wegen der geplanten Umstrukturierung im Krankenhaus Eschenbach dennoch nicht zufrieden sein. Die durch die Bundesgesetzgebung erzwungenen Maßnahmen sind ein herber Rückschlag bei unseren Bemühungen, überall im ländlichen Raum für Lebensqualität und beste ärztliche Versorgung zu sorgen.

Im Jahre 2012 werden wir unseren bereits vor 15 Jahren begonnenen Weg zur Umsetzung der Energiewende fortsetzen. Dabei werden wir die Weichen dafür stellen, dass der Landkreis seinen gesamten Energieverbrauch bis spätestens 2014 regenerativ erzeugt und dabei beispielhaft auch anderen Kommunen aufzeigt, dass die Energiewende durch einen Mix an Energieeinsparung und erneuerbarer Energien möglich ist.

Über den Regionalen Planungsverband soll im Laufe dieses Jahres eine mit den Gemeinden und den Bürgern verträgliche Konzeption für die Windkraft für die Nördliche Oberpfalz umgesetzt werden. Dabei gilt der Grundsatz: Ja zur Windkraft dort wo es menschen- und naturverträglich ist. Ich bin überzeugt, dass wir trotzdem genügend Standorte finden, um auch in diesem Bereich unseren Beitrag zur Energiewende leisten zu können.

Ich wünsche uns allen, dass wir die positive Entwicklung der Region zum Anlass nehmen, auch im neuen Jahr selbstbewusst, heimatbewusst und engagiert an der Weiterentwicklung unserer Region zu arbeiten. Die tüchtigen Menschen der Nördlichen Oberpfalz sind dabei unser größtes Kapital.

Ich danke allen, die mit Mut und Zuversicht sich an der Entwicklung unseres Landkreises beteiligt haben. Dazu gehören alle Bürgermeister, die Mitglieder des Kreistages, die vielfältig in unseren Vereinen und Verbänden engagierten Bürgerinnen und Bürger und allen die sich in irgendeiner Weise für das Gemeinwohl eingebracht haben.

Ich wünsche Ihnen allen ein gutes Neues Jahr 2012.

Mit freundlichen Grüßen

Simon Wittmann
Landrat



**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab**

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

279.800 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

13.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **246.500 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2012 wird auf **0 €** festgesetzt.

- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit aus insgesamt **246.500 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2011 besuchten, beträgt 182 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.354,40 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 11.11.2011
Schulverband für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.
Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 07.11.2011 Az. 21-941-189/2011 mitgeteilt, daß die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang beim Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.04, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 11.11.2011
Schulverband für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

5. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe

vom
29. 11. 2011

Der Wasserzweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe erlässt aufgrund der Art. 5, 8 u. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende

Änderungssatzung

I.

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

In § 5 Abs. 6 werden Satz 4 und 5 gestrichen. § 5 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Beitrag gegenüberzustellen, der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde.
Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9a erhält folgende neue Fassung:

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n), oder nach Umstellung auf die Messung nach dem Dauerdurchfluss (Q_3), der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn- bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Anschlussvorrichtung jährlich **30,00 €**

- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die einmalige Grundgebühr **30,00 €**

Wird Bauwasser ohne Bauwasserzähler oder sonstigen beweglichen Wasserzähler entnommen, beträgt die Pauschalgebühr hierfür **50,00 €.**

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

In § 13 Abs. 1 wird geändert:

Das Wort „Zustellung“ wird durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

II.

Diese Satzung tritt zum 01. 01.2012 in Kraft.

Vorbach, den 30.11.2011
Wasserzweckverband Vorbacher Gruppe

Gez. Willibald Hofmann
Verbandsvorsitzender

41-824-11/09

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG;
Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von rd. 2,8 MW (2796 kW) sowie Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von kompostierbaren Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 23000 Tonnen, jeweils auf den Grundstücken Fl. Nrn. 411, 415/1, 415/2 und 417 der Gemarkung Gmeinsrieth, Markt Eslarn
Antragsteller: Johann Kleber, Roßtränk 4, 92693 Eslarn**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV –

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat in o. g. Angelegenheit am 17.10.2011 unter Aktenzeichen 41-824-11/09 folgenden Bescheid erlassen:

I.

Der verfügende Teil des o. g. Bescheides lautet:

1.

- a) Herr Johann Kleber, Roßtränk 4, 92693 Eslarn, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.4 Sp. 2 b) aa) und Nr. 8.12 Sp. 2 b) des Anhangs der 4. BImSchV, auf den Grundstücken Fl.Nr. 411, 415/1, 415/2 und 417 der Gemarkung Gmeinsrieth, Markt Eslarn erteilt. Dieser Genehmigung liegen die Antragsunterlagen des Ing. Büro Krämer, Danziger Str. 18, 92660 Neustadt/WN, teilweise versehen mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab zugrunde.
- b) Die Neugenehmigung bezieht sich u.a. auf folgende Maßnahmen:
- Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 2796 kW (rd. 2,8 MW) nach Nr. 1.4 Spalte 2 b) aa) – 4.BImSchV, in bestehenden Gebäuden. Die zwei vorhandenen, baurechtlich, genehmigten Verbrennungsmotorenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 70 kW (55 kW elektrische Leistung) und 493 kW (190 kW elektrische Leistung) dienen bei Störungen als Reservemotoren. Die beantragte Feuerungswärmeleistung von 2796 kW (rd. 2,8 MW) darf in keiner Betriebsphase überschritten werden.
 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von kompostierbaren Abfällen mit einer gesamten Lagerkapazität von 23000 Tonnen, nach Nr. 8.12 Spalte 2 b) – 4.BImSchV, durch Neuerrichtung von zwei geschlossenen Stahlbetonbehälter W(d = 21 m, h = 7 m) mit Gashaube und zwei offenen Fahrsilos (L = 70 m, B = 40 m, H = 4 m). Die vorhandene Lagerkapazität an kompostierbaren Abfällen (Biomasse) von 10000 Tonnen, in bereits bestehenden Stahlbetonbehältern, Fahrsilos und Schüttgutsilo wird durch die o.g. Neuerrichtung auf 23000 Tonnen erhöht.
 - Errichtung und Betrieb von Fördereinrichtungen zur Feststoffeinbringung und Pumpen zur Flüssigstoffeinbringung sowie Biomasse-Mischer
- c) Die Neugenehmigung bezieht sich auf nachfolgende Einsatzstoffe und Verarbeitungsmengen:

Einsatzstoff	Menge
Mais	10.000 t/a
Gülle	8.000 t/a
Getreide	1.650 t/a
Ganzpflanzensilage (GPS)	2.200 t/a
Gras	1.650 t/a
Sickersäfte / Niederschlagswasser	365 t/a
Summe:	23.865 t/a

2.

Diese Genehmigung schließt die Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) zur Verwendung einwandiger unterirdischer Faulbehälter und einwandig unterirdischer Rohrleitungen mit ein.

II.

Die o. g. immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung ist mit Auflagen und Hinweisen für die Bereiche Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit, Arbeitsschutz, Brand- und Katastrophenschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Naturschutz, Straßen- und Wegerecht, Veterinärwesen, Wasserrecht und Sonstiges (Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung) verbunden.

III.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die max. Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotorenanlage unter Einsatz von Biogas beträgt rd. 2,8 MW. Laut Anlage 1 des UVPG Nr. 1.3.2 Spalte 2 (Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bei weniger als 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen insbesondere Biogas) ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3 c UVPG).

Diese standortbezogene Vorprüfung unter Beteiligung der einschlägigen Fachstellen hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

IV.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Herr Johann Kleber, Roßtränk 4, 92693 Eslarn, hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

V.

Folgende **Rechtsbehelfsbelehrung** ist der o. g. Entscheidung angefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Niederbayern/Oberpfalz,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich (ein einfaches E-Mail ohne elektronische Signatur entspricht nicht der Schriftform) oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

VI.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 02.01.2012 bis einschließlich 16.01.2012 im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude A, Altes Schloss, 2. Stock, Zimmer A 207, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Nach dieser öffentlichen Bekanntmachung kann der o. g. immissionsschutzrechtliche Neugenehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (16.02.2012) von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet 41, Umweltschutz, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf 16.01.2012) gilt der o. g. Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 BImSchG), d. h. von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

92660 Neustadt a.d. Waldnaab, 30.11.2011
Landratsamt

Zapf
Oberregierungsrat

Satzung
zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Vom 12. Dezember 2011

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung

§ 4 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab vom 22.11.2005 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 12 vom 01.12.2005, geändert mit Satzung vom 11.12.2008, Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 16 vom 12.12.2008), wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystems beträgt, vorbehaltlich des Absatzes 2, bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse halbjährlich für eine/einen

1. Müllnormtonne mit 60 l Füllraum	27,48 Euro
2. Müllnormtonne mit 80 l Füllraum	36,60 Euro
3. Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum	54,96 Euro
4. Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum	109,86 Euro
5. Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum	352,50 Euro
6. Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum	503,58 Euro

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden für eine/einen

1. Müllnormtonne mit 60 l Füllraum auf	22,44 Euro
2. Müllnormtonne mit 80 l Füllraum auf	29,94 Euro
3. Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum auf	44,94 Euro
4. Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum auf	89,82 Euro
5. Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum auf	288,24 Euro
6. Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum auf	411,72 Euro

Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(3) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderhalbjahr (vgl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Sechstel der Halbjahresgebühr.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 2,60 Euro. Wurde gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab (Abfallwirtschaftssatzung) vom 21.11.1991 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 11 vom 29.11.1991, zuletzt geändert durch die Satzung zur 7. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 16.06.2008, Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab Nr. 9 vom 26.06.2008) die Benutzung von Restmüllsäcken gestattet, so ermäßigt sich die Summe der halbjährlich für die Benutzung der Säcke zu entrichtenden Gebühren auf den Gebührensatz entsprechend Abs. 1 und 2.

(5) Die Gebühr für die Annahme von selbstangelieferten Abfällen auf der Deponie Kalkhäusl in Kleinmengen beträgt je Gewichtstonne 125,00 Euro. Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen an andere Entsorgungseinrichtungen, mit denen der Landkreis zusammenarbeitet, richtet sich nach den dortigen Gebührenregelungen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 12. Dezember 2011
Landratsamt

Simon Wittmann
Landrat

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 17 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2012

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf

216.360,00 €

b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

36.816,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 153.147,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde Pirk	60 v. H.	91.888,00 €
Gemeinde Schirmitz	40 v. H.	61.259,00 €
<u>(siehe Anlage 2)</u>		

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 10.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 18 Verbandssatzung wie folgt verteilt.

Gemeinde Pirk	64,7 v. H.	6.470,00 € (Betriebsgebäude)
Gemeinde Schirmitz	35,3 v. H.	3.530,00 € (Betriebsgebäude)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Pirk, 29.11.2011

Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Pirk-Schirmitz

Bauer
Verbandsvorsitzender

Aufgrund des § 10 i. v. m. § 20 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2012

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf

149.775,00 €

b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

23.498,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 99.840,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v. H.	59.644,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v. H.	40.196,00 €

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Irchenrieth, 12.12.2011

Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Irchenrieth-Bechtsrieth

Scharl
Verbandsvorsitzender



43-643/21-169

Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage Siegelinspoliere an der Waldnaab, Windischeschenbach

Betreiber: Herr Andreas Enders, Neuhauser Straße 2, 92670 Windischeschenbach

- Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 680 der Gemarkung Neuhaus

- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1

für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe

Bekanntmachung

Der Betreiber der Wasserkraftanlage Siegelinspoliere hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Bau einer Fischaufstiegshilfe als Umlaufgerinne/Bachlauf bei der Wehranlage des Triebwerkes eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit der Waldnaab für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Die Herstellung der Fischaufstiegshilfe als Umleitungsgerinne stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für diese Ausbaumaßnahme war gemäß § 3a UVPG i. V. m. § 3b UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG).

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 08.11.2011

Landratsamt

Zapf

Oberregierungsrat



Verordnung

des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das
Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der
Ortschaften Dießfurt und Troschelhammer, Stadt Pressath

Vom 23. November 2011

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) i.V. mit Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Pressath für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaften Dießfurt und Troschelhammer, Stadt Pressath vom 11.05.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab vom 20.06.2000 Nr. 5), geändert mit Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab vom 22.07.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab vom 28.07.2003 Nr. 9) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 23.11.2011
Landratsamt

Simon Wittmann
Landrat

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.